

Thüringer Landesamt
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 52
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Andreas Horn
Beigeordneter

Dezernat Sicherheit, Umwelt
und Sport

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG zur Schaffung bleibender Gewässer für das Vorhaben Nordstrand

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kley,

Erfurt, den

nach Prüfung der

Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau im Bereich "Nordstrand" in Erfurt

gibt die Landeshauptstadt Erfurt nachfolgende Stellungnahme ab:

1 Umwelt- und Naturschutzamt

1.1 Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt erteilt das Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürNatG im Rahmen des o.g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen in der überarbeiteten Fassung vom 31.03.2023 unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

I Bedingungen:

1. Die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der überarbeiteten Fassung vom 31.03.2023 sind verbindlicher Bestandteil der wasserrechtlichen Planfeststellung.
2. Zur Absicherung der natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen ist für das Abbauvorhaben eine ökologische Baubegleitung durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Abbaus schriftlich zu benennen.

Seite 1 von 1

II Auflagen:

1. Vermeidungsmaßnahmen:

- 1.1 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 sind gemäß den Vorgaben (siehe Maßnahmenblätter V1 bis V5) unmittelbar vor Abbaubeginn bzw. abbaubegleitend umzusetzen. Die jeweiligen Zeitpunkte und Fristen sind auf die Flächeninanspruchnahme gemäß Anlage 6.2 – "Schematische Darstellung des zeitlichen Ablaufs des Vorhabens", Erläuterungsbericht, abzustimmen und anzuwenden.
- 1.2 Zum Schutz der Zauneidechsen sind in der als potenzielles Zauneidechsenhabitat in Frage kommenden Fläche (Maßnahme V4) die Erdarbeiten im Zeitraum April/Mai bzw. September/Oktober zu beginnen.
- 1.3 Die notwendigen Gehölzfällungen sind im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen. Abweichungen vom Fällzeitraum sind unter Vorlage einer artenschutzrechtlichen Gehölzuntersuchung durch einen nachweislich geeigneten Sachverständigen separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- 1.4 Angrenzende, nicht durch das Vorhaben zu nutzende Flächen wie Gehölzbestände und Erholungsflächen sind durch geeignete Maßnahmen wie Abzäunung und Sichtschutz während der Abbaumaßnahme durchgängig und wirkungsvoll zu schützen und nach Beendigung des Bauvorhabens vollständig zurückzubauen.

2. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen:

- 2.1 Gemäß der in den Antragsunterlagen erläuterten Abbauentwicklung (Anlage 6.2 – Erläuterungsbericht) ist nach Abschluss des jeweiligen Abbaublocks bzw. Teilflächen des Abbaublocks die Umsetzung der für die Fläche zugeordneten und zu diesem Zeitpunkt umsetzbaren Nachnutzungsziele (Maßnahmen K1 – K3 und G1 – G3) zeitnah bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Eine rechtzeitige Begehung der Flächen ist vorzusehen.
- 2.2 Nach Abschluss des gesamten Abbauvorhabens ist die vollumfängliche Umsetzung der Nachnutzungsziele (Maßnahmen K1 – K3 und G1 – G3) nachzuweisen und schriftlich bei der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Die Ausführung und Umsetzung der Maßnahmen K1 – K3 und G1 – G3 zur Nachnutzung und Gestaltung am Nordstrand und am Schausee sind in einer Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), v.a. in Pflanzplänen, zu konkretisieren. Insbesondere sind die notwendigen Angaben und Darstellungen zu den zu pflanzenden Gehölzen (Arten, Qualität, Pflanzabstand, Vorgaben zur Pflanzung und Pflege) und zum auszubringenden Saatgut zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführungsbeginn vorzulegen.
- 2.4 Für die Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte und einheimische Gehölze und Saatgut mit Herkunftsnachweis zu verwenden und auszubringen.

- 2.5 Die Maßnahmen sind auf den jeweils dafür vorgesehenen Flächen spätestens ein Jahr nach Endmodellierung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen. Anschließend haben eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 3-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen.
- 2.6 Der Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie die Umsetzung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.7 Als Schutzmaßnahmen für den Naturhaushalt sind während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
- 2.8 Nach der Endgestaltung der Flächen und dem Abschluss der Pflegezeiträume der Anpflanzungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde ein Termin zur Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen zu vereinbaren.

Begründung:

zu I.1.:

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG ist der Landschaftspflegerische Begleitplan Bestandteil des Fachplans.

zu II.1.:

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Auflagen 1.1 bis 1.4 dienen der Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen von Lebensräumen gesetzlich geschützter Arten, Gehölzbeständen, dem Naturhaushalt sowie der naturgebundenen Erholung.

zu II.2:

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen bzw. ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dies ist der Fall, wenn sich diese Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend auswirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Aufgrund langer Entwicklungszeiten von Ersatzmaßnahmen ist die Durchführung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nötig. Durch die Auflage soll weiterhin sichergestellt werden, dass der Anwuchs von Pflanzungen Erfolg hat und die ökologischen Funktionen dauerhaft erfüllt werden können.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Genehmigungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffes die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu II. 2.4:

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete genehmigungsfrei möglich.

Stellungnahme der UNB Erfurt im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 17 UVPG:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen (UVP – Bericht, LBP, AFB) schätzt die unteren Naturschutzbehörde ein, dass durch das geplante Abbauvorhaben bei Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden.

1.2 Untere Immissionsschutzbehörde

1.2.1 Lärmschutz

Folgende durch den Antragsteller vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen (Erläuterungsbericht Seite 34, Punkt 3 "Zusammenfassung der Schallimmissionsprognose") werden seitens der Abteilung Immissionsschutz/Chemikalienrecht unterstützt und als Festsetzungen im Planfeststellungsschluss empfohlen:

- Ein Nachtbetrieb (22 bis 6 Uhr) erfolgt nicht
- Verzicht auf die Kiessandklassierung im Kieswerk "Am Nordstrand", wodurch die Geräuschimmissions-Vorbelastungen entfallen.
- Als mobile Aufbereitungsanlage für die Kiessandaufbereitung soll eine Siebklassieranlage zum Einsatz kommen, welche einen Schallleistungspegel gemäß Datenblatte von maximal LWA = 116 dB(A) aufweist.
- Die Betriebszeit an Werktagen (montags bis samstags) darf eine Zeit von jeweils 12 h/d nicht überschreiten
- Die Betriebszeit der Kiessandklassieranlage im Teilbereich 2d des Abbaufeldes 2 ist auf maximal 10 Stunden pro Tag zu begrenzen.
- Die projektierten Lärm- und Sichtschutzwälle sind mit einer Höhe von 5 m im Norden und Westen des Abbaufeldes 2 vor der Kiessandgewinnung zu errichten.
- Darüber hinaus haben die zum Einsatz kommenden Maschinen folgende Schallleistungspegel nicht zu überschreiten:

Maschine/Arbeitsgerät	Schallleistungspegel LWA [dB(A)]
Radlader	108
Planierraupe	110
Bagger	105
Eimerkettenbagger	107

Anmerkung:

Erläuterungsbericht Seite 32 Tabelle 4 "Immissionsorte der Schallimmissionsprognose mit geltenden Immissionsrichtwerten nach TA Lärm" – die TA Lärm hat keine Immissionsrichtwerte für Kleingartenanlagen.

Schallgutachten:

Die Gebietseinstufungen der Tabelle 1 Seite 13 sind dem zuständigen Bauamt der Stadt Erfurt abzustimmen. Ggf. die notwendige Korrektur im Erläuterungsbericht Seite 32 Tabelle 4 beachten.

Begründung:

Die tatsächliche Nutzung entspricht eher einem Kleinsiedlungsgebiet.

1.2.2 *Lufthygiene/Staubimmissionen*

Entsprechend des Erläuterungsberichtes und der Anlagen 13-1 und 13-2 werden die Staubbelastungen berechnet und ausgewiesen. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte werden in allen Szenarien eingehalten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der PM 10 Grenzwert in naher Zukunft um 50 % gesenkt wird. Damit würde in allen Szenarien am BUP- 5 der PM 10 der Grenzwert überschritten. Derzeit liegen alle berechneten Werte immer deutlich über 50%, was bei einer Grenzwerthalbierung eine Überschreitung bedeutet.

1.2.3 *Klimaökologie*

In der UVP unter Punkt 5.4 Klima/Luft ist als Grundlage für die Bewertung das Gesamtklimagutachten der Landeshauptstadt Erfurt "Klimagerechtes Flächenmanagement" von 2018 zu Grunde zu legen.

1.3 *Untere Abfallbehörde*

Dem vorgenannten Planfeststellungsverfahren wird seitens der unteren Abfallbehörde mit Hinweis zugestimmt.

Hinweis:

Im Zuge des Einsatzes von geeigneten Fremdmassen (Boden und Steine ASN 17 05 04), zur Verfüllung und Gestaltung der Rekultivierungsflächen, gilt die geänderte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), welche ab 01.08.2023 in Kraft tritt.

1.4 untere Bodenschutzbehörde/untere Wasserbehörde

1.4.1 zum Grundwassermonitoring

Die im Hydrogeologischen Gutachten (Erläuterungsbericht-Anlage 12) unter Pkt. 9.2 "Monitoring" empfohlene Überwachung des Grundwassers (Deponie Galgenberg) wird gemäß Pkt. 4.1 Erläuterungsbericht durch die vorgesehenen Mess- und Kontrolleinrichtungen realisiert. Im PFB ist dies entsprechend festzustellen.

Hierdurch ist eine Überwachung einer möglichen Beeinflussung des Nordstrandes und des neu zu errichtenden Gewässers über ggf. anfallende Sickerwässer der Altdeponie Galgenberg gewährleistet.

1.4.2 zur Wiederverfüllung ausgekiester Bereiche

1.4.2.1 Einbringen in grundwasserführende Bereiche (gemäß Kieserlass)

Es darf nur nichthumoses Bodenmaterial eingebaut werden, bei dem der Humusgehalt 1 Masse-% (entspricht TOC = 0,5 %) nicht überschreitet. Die Einhaltung des Grenzwertes ist durch TOC-Analyse in der Bodenprobe nachzuweisen.

Der Einbau nachfolgender Materialien ist in jedem Fall auszuschließen:

- Bodenaushub aus bestehenden und ehemaligen Gewerbe- und Industriegebieten, von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten, Verdachtsflächen und altlastenverdächtigen Flächen;
- Bodenaushub von Kleinstandorten (Einfamilienhäusern und Kleinbaustellen, sofern hierfür kein Nachweis der Geeignetheit vorliegt;
- Bauschutt und humoser Oberboden

Bei der Verfüllung in den wassergesättigten Bereich sind nur entsprechend durchlässige Materialien zu verwenden, durch die die natürliche Hydrodynamik des Lockergesteinsgrundwasserleiters weitestgehend erhalten wird.

Die Verfüllung im grundwassererfüllten Bereich hat mit einem Vorlauf von mindestens 5 m zu erfolgen.

Zur Beurteilung der Geeignetheit des zum Einbau vorgesehenen Erdaushubs sind durch ein fachkundiges Ingenieurbüro nachfolgende Angaben in einem gutachterlichen Bericht zusammenzufassen und der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen:

- genaue Beschreibung der Herkunftsbereiche der Aushubmassen mit Angabe des Flurstückes
- Nutzungsrecherche des Grundstückes sowie dessen angrenzender Areale (mit Quellenangabe zur Recherche)
- Angaben zur Aushubmenge und Entnahmetiefe
- Analysen zur geogenen Hintergrundbelastung des Grundwassers am Einbauort für die Parameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sulfat und Chlorid
- **Nachweis, dass das Material im Eluat und Feststoff die in Anlage 2 zum Kieserlass benannten Grenzwerte sowie die geogene Hintergrundbelastung des Grundwassers nicht überschreitet**

- für Erdaushub von einem landwirtschaftlich genutzten Standort sind die Gehalte an Nitrat, Nitrit, Ammonium und Phosphat zu analysieren

1.4.2.2 Einbringen in grundwasserfreie Bereiche

Für die Verfüllung und Gestaltung der Rekultivierungsflächen, gilt die geänderte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die Ersatzbaustoffverordnung, welche beide ab 01.08.2023 in Kraft treten.

unterhalb der künftigen durchwurzelbaren Bodenschicht

Die allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden werden in den §§ 6 bis 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geregelt.

In § 8 werden zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien **unterhalb** oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht geregelt.

Nach § 8 Abs. 1 darf im uneingeschränkten Einbau bei bodenähnlicher Anwendung nur noch Bodenmaterial ohne Oberboden sowie Baggergut, das aus Sanden und Kiesen besteht und dessen Feinkornanteil, der kleiner als 63 Mikrometer ist, höchstens 10 Masseprozent beträgt.

Die Materialien müssen hierbei folgende Kriterien erfüllen:

- (a)- Die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundesbodenschutzverordnung werden eingehalten oder
 - nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung erfolgte die Klassifizierung als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand (**BM-0** oder **BG-0 Sand**)
 - Auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung liegen keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vor.

Bei einer Verfüllung einer Abgrabung oder eines Tagebaus bzw. im Rahmen einer Baumaßnahme ist ein Einbau auch möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- (b)- Die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 der Bundesbodenschutzverordnung werden eingehalten oder
 - nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung erfolgte die Klassifizierung als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* - **BM-0*** oder **BG-0***.
 - die Materialien gemessen vom tiefsten Punkt der Auf- oder Einbringung in einem Abstand von mindestens 1 Meter zum höchsten aus Messdaten ermittelten oder abgeleiteten sowie jeweils von nicht dauerhafter, künstlicher Grundwasserabsenkung unbeeinflussten Grundwasserstand am Auf- und Einbringungsort zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,5 Meter auf- oder eingebracht werden.
 - oberhalb der auf- oder eingebrachten Materialien eine mindestens 2 Meter mächtige durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen der §§ 6 und 7 aufgebracht wird, soweit auf der betreffenden Fläche nicht ein technisches Bauwerk errichtet werden soll.

1.4.2.3 Einbringen in grundwasserfreie Bereiche *künftige durchwurzelbare Bodenschicht*

Die Materialien müssen hierbei folgende Kriterien erfüllen:

- (a) - Die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundesbodenschutzverordnung werden eingehalten oder
 - nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung erfolgte die Klassifizierung als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand (**BM-0** oder **BG-0 Sand**)
 - Auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung liegen keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vor.

2. Bauamt

Als Nebenbestimmungen ist aufzunehmen:

- (1) Das Grundstück befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden:

Kontakt:

Stadtverwaltung Erfurt, Bauamt, Untere Denkmalschutzbehörde
Warsbergstraße 3 in 99092 Erfurt, Telefon 0361/655-6091
E-Mail: denkmal.bauamt@erfurt.de

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)
Bereich Bodendenkmalpflege
Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Telefon 0361/57 32 23 340
E-Mail: bodendenkmalpflege@tlda.thueringen.de

- (2) Das Abbaugelände ist durch geeignete Maßnahmen ausreichend sicher zu den benachbarten Bereichen, insbesondere zum Naherholungsgebiet "Nordstrand" abzugrenzen.

4. Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanungsamt

4.1 Flächennutzungsplanung

Zum geplanten Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Die im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau im Bereich Nordstrand geplanten Maßnahmen werden befürwortet.

Mit diesen können die Ziele der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen weiter umgesetzt werden.

Hingewiesen wird jedoch - wie bereits in unserer letzten Stellungnahme - auf Folgendes:

Die für das Vorhaben relevante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt 17/2019 vom 21. September 2019 wirksam. Das Verfahren ist abgeschlossen. In den Unterlagen werden in Bezug auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch noch immer teils die verschiedenen Beschlussstände und Verfahrensschritte aus dem damals laufenden Verfahren angeführt.

Dies betrifft die Angaben in den Dokumenten Teil I: Erläuterungsbericht, Punkt 2.3.1 Stadtentwicklung und Stadtplanung, Anlage 13, Staubimmissionsprognose, Punkt 1 Aufgabenstellung sowie Anlage 13-2, Staubimmissionsprognose, Ergänzung zum Gutachten 188/19-2, Punkt 1 Anlass; Teil II: UVP-Bericht, Punkt 3.2.2 Flächennutzungsplan; Teil III: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 1 Einleitung, S. 3; Teil IV: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Punkt 1 Einleitung; Teil V: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Punkt 1 Einleitung.

Die Angaben zum Plan-/ Verfahrensstand zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes können u. E. redaktionell aktualisiert werden. Die Planinhalte der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zur Wirksamkeit unverändert, weitere Auswirkungen werden nicht gesehen.

Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 02. August 2021 verwiesen (Pkt. 4.1.2 und 4.1.3)

4.2 Verbindliche Bauleitplanung

Es bestehen keine weiteren Forderungen und Hinweise.

5 Garten- und Friedhofsamt

die vorliegenden Unterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden durch das Sachgebiet Landwirtschaft der Abteilung Flächenmanagement vom Garten- und Friedhofsamt geprüft und gibt dazu folgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich stimmen wir der Herstellung eines neuen Gewässers im Bereich "Nordstrand" durch die Firma Rudolf Wagner e.K. zu, möchten jedoch auf einige Sachverhalte hinweisen.

Die Zuwegung zum bzw. vom Tagebau erfolgt über die städtischen Wegeflurstücke Erfurt-Nord, Flur 57, Flurstücke 44/2 (Salzstraße) und 52 (Bautzener Weg) sowie Flur 49, Flurstück 52 (Bautzener Weg). Dabei ist zu gewährleisten, dass die Nutzung der Wirtschaftswege für die Landwirtschaft erhalten bleibt. Schäden an den Wegen, die während der Auskiesung entstehen, müssen von der Firma Rudolf Wagner e.K. repariert werden.

Das sich im Abbaufeld 2 befindliche städtische Flurstück 34, Flur 57, Erfurt-Nord muss nach der Fertigstellung des Gewässers in die Verwaltung der Abteilung Liegenschaften übertragen werden, da es als landwirtschaftliche Fläche nicht mehr nutzbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Horn
Beigeordneter